

Satzung für das Kommunalunternehmen „Bildung und Erziehungs-Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 01.01.2011

Aufgrund von § 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 03.04.2001 (GVBl. LSA 2001, S. 136) i. V. m. § 116 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am xx.xx.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Bildung und Erziehung - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale“ ist eine Einrichtung der Stadt Halle (Saale) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Bildung und Erziehung - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale)“. Die Anstalt tritt unter diesem Namen im Rechts- und Geschäftsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Halle (Saale).
- (4) Das Stammkapital beträgt 100.000 €.

§ 2 Gegenstand und Zweck der Anstalt

- (1) Der Zweck der Anstalt ist der Betrieb und die Bewirtschaftung von Einrichtungen, die der Bildung und Entwicklung von Kindern und Familien dienen.
- (2) Die Anstalt ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird.
- (3) Die Anstalt des öffentlichen Rechts nimmt die Aufgaben einer Vollstreckungsbehörde wahr.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.
- (5) Die Anstalt ist darüber hinaus berechtigt, Tochtergesellschaften zu gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

- (1) Die Anstalt verfolgt im Rahmen ihres Zweckes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO (Förderung der Jugend- und Altenhilfe) sowie des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO (Förderung der Erziehung).
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesstätten,
 - die eigenverantwortliche Durchführung oder Unterstützung erzieherischer Maßnahmen,
 - ein enges Zusammenwirken mit Schulen, anerkannten freien Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen gemeinnützigen Institutionen.
- (3) Die Stadt Halle (Saale) hat im Zuge der Errichtung der Anstalt sämtliche bebauten in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke, in denen städtische Kindertagesstätten betrieben werden, durch Umwandlung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten in die Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eingebracht.
- (4) Die Anstalt verpflichtet sich, die eingebrachten Grundstücke ausschließlich für den in dieser Satzung festgelegten Zweck zu nutzen. Hiervon unberührt bleibt die Vermietung von Grundstücksteilen, soweit dies von untergeordneter Bedeutung ist.
- (5) Die Anstalt ist verpflichtet, Grundstücke und Gebäude, die nicht mehr zum Betrieb nach dieser Satzung benötigt werden und dem Gemeinwohl dienen, an die Stadt Halle (Saale) zu übertragen.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden der Mitglieder aus dem Vorstand bzw. dem Verwaltungsrat. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Halle (Saale) sowie den mit der örtlichen und überörtlichen Prüfung beauftragten Stellen.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand für die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist allein vertretungsberechtigt. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, der vom Verwaltungsrat bestimmt wird, vertreten.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor. Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.
- (2) Ergebnisse aus der Wirtschaftsführung der Anstalt sind neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt Halle (Saale) unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand entscheidet in dringenden Angelegenheiten (Gefahr in Verzug) an Stelle des Verwaltungsrates, wenn deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates abgewartet werden kann. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamten-, person- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und diesen beigefügten Stellenplan. Der Vorstand ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter oder oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Anstalt.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht zwingend aus:
- der Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) als Vorsitzende,
 - dem vom Stadtrat bestellten für Soziales zuständigen Beigeordneten der Stadt Halle (Saale),
 - 6 weiteren, vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zu bestellenden Personen,
 - einer bei der Anstalt beschäftigten Person als beratendes Mitglied.

Er kann um weitere Mitglieder die vom Stadtrat zu bestellen sind erweitert werden. Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zu bestellenden Mitglieder werden für fünf Jahre bestellt.

- (2) Der Beschäftigtenvertreter wird für die Dauer von fünf Jahren von der Mitarbeiterschaft (mit Ausnahme des Vorstandes) durch einfache Mehrheit gewählt.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) angehören, endet mit der Wahlzeit des Stadtrates oder dem vorzeitigem

Ausscheiden aus dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale). Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.

- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen, deren Höhe durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) festgesetzt wird.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Des Weiteren entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und dessen Stellvertreter soweit die vertragliche Regelung der Dienstverhältnisse.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über
- a) die Bestellung des Vorstandes,
 - b) die Feststellung des Wirtschaftsplans,
 - c) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Ergebnisverwendung,
 - f) die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu
- dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Vermögensgegenständen, der Aufnahme von Krediten sowie dem Verzicht auf Ansprüche und dem Abschluss von Vergleichen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 250.000,00 Euro überschritten wird,
 - der Übernahme von Bürgschaften, des Abschlusses von Gewährverträgen und der Bestellung sonstiger Sicherheiten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro überschritten wird,
 - der Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 250.000,00 Euro überschritten wird,
 - Investitionen außerhalb des Investitions- und Finanzplanes, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000,00 Euro überschritten wird,
 - Die Gewährung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, sofern im Einzelfall ein Betrag von 50.000,00 Euro überschritten wird,
 - Die Erteilung von Versorgungszusagen jeglicher Art oder die Zusage von Tantiemen an Mitarbeitern der Anstalt.

- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angegeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sie finden am Sitz der Anstalt in Halle (Saale) statt. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und der Vorsitzende sowie die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Vertreter der Beschäftigten soll ebenfalls anwesend sein. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folgen hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- (8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht ge-

wertet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates doppelt.

- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsmitglied und die Stadt Halle (Saale) erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 10 Errichtung eines Beirates

- (1) Auf Beschluss des Stadtrates, kann einen Beirat errichtet werden.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden für 5 Jahren berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Beirates zählt insbesondere die wissenschaftliche Beratung der AöR.

§ 11 Verpflichtungserklärung

- (5) Alle Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (6) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“ bzw. „i. V.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“ bzw. „i. A.“.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht besteht. Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Finanzplanung, die wiederum auf einem Investitionsprogramm beruht, zugrunde zu legen. In dieser Finanzplanung sind der Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.
- (2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der ihm zugrunde liegenden dreijährigen Finanzplanung hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen, so dass der Verwaltungsrat ihn noch im laufenden Geschäftsjahr feststellen kann. Dies gilt auch für Nachträge zum Wirtschaftsplan.
- (3) Unmittelbar nach Feststellung durch den Verwaltungsrat ist der Wirtschaftsplan und die dreijährige Finanzplanung der Stadt Halle (Saale) zur Kenntnis zu geben.
- (4) Im Übrigen gilt die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale).

§ 13 Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Prüfauftrag hat sich auch auf die Aufgaben nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Der vom Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind vom Vorstand unverzüglich nach Eingang dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe d) nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) fest.
- (3) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten.
- (4) Den für die Stadt Halle (Saale) zuständigen Rechnungsprüfungseinrichtungen stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale). Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und läuft vom Tag des Entstehens der Anstalt bis zum 31.12. desselben Jahres.

§ 16 Auflösung des Kommunalunternehmens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Anstaltsträgers und den gemeinen Wert der vom Anstaltsträger geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Halle (Saale) zurück.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) hat das ihr gemäß Abs. 1 zufallende Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 und 7 AO (Jugendhilfe und Erziehung) einzusetzen.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Anstalt entsteht am 01.01.2011. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.